

Tagespflegevertrag

auf der Grundlage des § 18 Absatz 1- 3 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in Verbindung mit §§ 22, 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und der Richtlinie (RiLi) des Landkreises Dahme- Spreewald zur Ausübung und Finanzierung der Tagespflege vom 13.10.2005

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien

Die Stadt Königs Wusterhausen

vertreten durch den Bürgermeister
Dr. Lutz Franzke

Anschrift: Karl - Marx - Str. 23 in 15711 Königs Wusterhausen
Telefon:03375/273244 bzw. 03375/273272

als Leistungserbringer,

schließt mit dem/ den **Personensorgeberechtigten**

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

für das nachfolgend benannte Kind

Name, Vorname _____

Geburtsdatum: _____

den Tagespflegevertrag mit folgender **Tagespflegeperson** ab:

Name, Vorname: _____

Wohnanschrift: _____

Telefon: _____

§ 2 Aufgaben des Vertrages

(1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(2) Die Tagespflege hat somit neben der Betreuung und Pflege des Kindes einen gesetzlichen Förderungsauftrag. Dieser umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung

des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 3 Umfang der Betreuung

(1) Das öffentlich geförderte Betreuungsverhältnis beginnt mit dem _____ und umfasst _____ Stunden täglich bzw. _____ wöchentlich. Es wird zum _____ beendet.

(2) Die Betreuung des Kindes erfolgt:

- im Haushalt der Tagespflegeperson
 - im Haushalt der Personensorgeberechtigten
 - in anderen geeigneten Räumen:
-

(3) Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson vereinbaren individuell die Betreuungstage und –zeiten.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg zum Betreuungsort bzw. für das Abholen verantwortlich. Ein Abholen durch Dritte ist vorher schriftlich zu vereinbaren.

(5) Die Tagespflegeperson sorgt für eine durch die Personensorgeberechtigten begleitete Eingewöhnung, für einen sanften Übergang von der Familie in die Tagespflege und gestaltet auch nachfolgende Übergänge für das Kind angemessen.

(6) Die Versorgung in der Tagespflegestelle umfasst:

- Frühstück
- Mittag
- Vesper
- Abendessen
- Zwischenmahlzeit
- Getränke

(7) Die notwendigen Lebensmittel werden:

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- von den Personensorgeberechtigten mitgebracht bzw. vorgehalten.

(8) Alle Vertragsparteien verpflichten sich, Veränderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen, gegenseitig unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Erstattung der Aufwendungen, Kostenbeteiligung

(1) Der Leistungserbringer ersetzt der Tagespflegeperson monatlich die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes. Im Aufwendungsersatz sind Kleidung, Windeln, Nahrungsmittel, Getränke etc. **nicht** enthalten.

(2) Die monatlichen Aufwendungen der Tagespflegestelle werden durch den Leistungserbringer auf ein angegebenes Konto der Tagespflegeperson überwiesen. Die Zahlung erfolgt jeweils bis zum:

- 30. des laufenden Monats**
 ___ des vorhergehenden Monats.

(3) Die Tagespflegeperson meldet ihre Fehltage dem Leistungserbringer nach Ablauf eines Quartals jeweils zum 01.04., 01.07., 01.10. des lfd. Jahres und zum 01.01. d. folgenden Jahres. Die Tagespflegeperson führt eine monatliche Kartei über die Anwesenheit des Tagespflegekindes, in die der Leistungserbringer berechtigt ist Einsicht zu nehmen.

(4) Die Personensorgeberechtigten werden zu Kosten der Tagespflegestelle in Form von Elternbeiträgen herangezogen. Diese werden durch den Leistungserbringer auf der Grundlage der ortsüblichen Elternbeitragssatzung für die Kindertagesbetreuung ermittelt.

(5) Die Höhe der Kosten für die tägliche Verpflegung wird aufgrund der individuellen Inanspruchnahme zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson geregelt.

§ 5 Urlaubs- und Krankheitsregelungen

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen.

(2) Sämtliche Arztbesuche wie Vorsorgetermine, Impfungen etc. werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen informiert werden, soweit es die Betreuung betrifft.

(3) Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Personensorgeberechtigten oder eine hierfür bevollmächtigte Person sicherzustellen.

(4) Bei Unfall oder plötzlicher Erkrankung des Kindes veranlasst die Tagespflegeperson unverzüglich eine ärztliche Behandlung und informiert die Personensorgeberechtigten umgehend.

(5) Bei kurzfristiger Ausfallzeit der Tagespflegeperson wird durch nachfolgend benannte Vertretung die Betreuung des Kindes gewährleistet:

Name: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____

(6) Kann durch besondere Umstände die Vertretung nicht erfolgen, ist der Leistungserbringer zu informieren.

(7) Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen Urlaubszeiten und anfallende freie Tage frühzeitig miteinander ab.

(8) Die Tagespflegeperson behält einen Anspruch auf Fortzahlung der Aufwandskosten für ein Kalenderjahr für längstens 21 Fehltage. Ab dem 22. Fehltag der Tagespflegeperson mindert sich die Aufwandsentschädigung um 25% und entfällt nach einer ununterbrochenen Fehlzeit von 6 Wochen.

§ 6 zusätzliche Absprachen und Besonderheiten

(1) Der Tagespflegeperson wurde folgender Arzt für eventuelle Behandlungen des Kindes von den Personensorgeberechtigten benannt:

(2) In Notfällen sind die Personensorgeberechtigten unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Mutter _____

Vater _____

sonstige Familienangehörige _____

(3) Die Personensorgeberechtigten hinterlegen bei der Tagespflegeperson folgende Unterlagen: Kopie des Impfausweises

Daten der Krankenversicherung

(4) Die Tagespflegeperson wird bevollmächtigt, bei einem ärztlichen Notfall alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

(5) Die Tagespflegeperson hat folgende Anfälligkeiten, gesundheitliche Probleme bzw. Erkrankungen des Kindes zu berücksichtigen:

§ 7 Nebenabreden

(1) Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung des Kindes betreffenden Fragen ab. Im Folgenden werden besondere Vereinbarungen getroffen:

Neben den Personensorgeberechtigten ist/ sind folgende Person/en bevollmächtigt, das Kind von der Tagespflegestelle abzuholen:

Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson, das benannte Kind im eigenen PKW zu transportieren. Ein geeigneter Kindersitz ist durch die Personensorgeberechtigten bereitzustellen.

Die Tagespflegeperson *ist* berechtigt, dem Kind nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung Medikamente zu verabreichen. Die Bescheinigung muss das einzunehmende

Medikament benennen, sowie die Höhe der Dosierung, Zeitpunkt der Einnahme und Dauer der Einnahme erkennen lassen. Es sollte bei der Verabreichung von Medikamenten aber auch beachtet werden, ob eine unbedingte Notwendigkeit der Medikamentengabe während des Aufenthaltes in der Tagespflegestelle vorliegt, evtl. ist auch die Verabreichung morgens und abends durch die Eltern ausreichend. Dies obliegt jedoch ärztlicher Entscheidung.

Die Personensorgeberechtigten sind davon in Kenntnis gesetzt und auch damit einverstanden, das im Haushalt der Tagespflegeperson Haustiere leben.

Sonstiges: _____

§ 8 Versicherungen

(1) Schäden, die das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind durch eine Hausratversicherung nicht abgedeckt. Hierfür müssen die Personensorgeberechtigten bei Bedarf eine private Haftpflichtversicherung abschließen.

(2) Das Kind ist während der Betreuung durch die geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist hier der Unfallversicherungsträger im Landesbereich (Landesunfallkasse).

(3) Die Tagespflegeperson ist für den Abschluss einer Unfall- und Rentenversicherung selbst verantwortlich. Ein Betrag ist hierfür in dem monatlichen Aufwendersatz enthalten.

§ 9 Meldepflichten

(1) Die Tagespflegeperson hat den Leistungserbringer und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über besondere Ereignisse zu unterrichten, die für das Wohl des Kindes bedeutsam sind.

(2) Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten haben insbesondere Unfälle und andere besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden. Zu solchen Vorkommnissen zählen u.a. plötzlicher Kindstod, Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalttätigkeiten.

§ 10 Schweigepflicht

Die Tagespflegeperson **und** die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses. Ausgenommen sind die Informationen, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls dem Jugendamt mitgeteilt werden müssen.

§ 11 Kündigung des Vertrages

(1) Das Tagespflegeverhältnis endet 14 Tage nach Wegfall des Rechtsanspruches auf Tagespflege.

(2) Alle Vertragsparteien sind berechtigt, den Tagespflegevertrag zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

(3) Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Wahrung der Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigungserklärung bei den anderen Vertragsparteien.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt, z.B. bei Gefährdung des Kindeswohls.

§ 12 Aushändigung des Vertrages

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 13 Sonstiges

(1) Die Unterzeichnenden erklären, dass zwischen der Tagespflegeperson, dem/ den Personensorgeberechtigten und dem zu betreuenden Kind keine verwandtschaftlichen Verhältnisse bestehen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren Bestimmung oder im Falle einer Regelungslücke soll eine angemessene, rechtlich wirksame Regelung gelten, die unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks des Vertrages dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluss des Vertrages wirklich gewollt haben.

Königs Wusterhausen, den Leistungserbringer

Ort/Datum Personensorgeberechtigte/r.....

Ort/Datum Tagespflegeperson.....